

Verfassungstreue-Check: Gesetz zur Änderung des Landesbeamtengesetzes

Beschluss
der CDU-Fraktion Berlin
14. Juni 2026

Gesetz zur Änderung des Landesbeamtengesetzes (LBG)

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

1.1.1 Artikel 1

1.1.2 Änderung des Landesbeamtengesetzes

Das Landesbeamtengesetz in der Fassung vom 19. März 2009 (GVBl. 2009, S. 70), das zuletzt geändert wurde durch Artikel 6 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GVBl. S. 270. 281), wird wie folgt geändert:

2. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 8a folgende Angabe eingefügt:

„§ 8b Verfahren zur Prüfung der Verfassungstreue“.

3. Nach § 8a wird folgender § 8b eingefügt:

„§ 8b

Verfahren zur Prüfung der Verfassungstreue

(1) Zur Feststellung, ob die nach § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Beamtenstatusgesetzes erforderliche Berufungsvoraussetzung vorliegt, hat die Ernennungsbehörde alle ihr zur Verfügung stehenden Erkenntnismöglichkeiten auszuschöpfen. Dabei hat die Ernennungsbehörde hinsichtlich der konkret für eine Einstellung (§ 5 Abs. 1 des Laufbahngesetzes) ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber vor deren erstmaliger Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Probe, auf Zeit oder auf Lebenszeit im Geltungsbereich dieses Gesetzes auch eine Anfrage bei der Verfassungsschutzbehörde nach § 2 Absatz 1 des Gesetzes über den Verfassungsschutz in Berlin zu veranlassen (Regelanfrage). Diese dient dem Zweck, ergänzende Informationen darüber zu erhalten, ob zu dem ausgewählten Bewerber bereits zulässigerweise gespeicherte Erkenntnisse über Bestrebungen im Sinne von § 6 Absatz 2 des Gesetzes über den Verfassungsschutz in Berlin vorliegen, die Zweifel am Vorliegen der in Satz 1 genannten Berufungsvoraussetzung begründen können.

(2) Zur Durchführung der Regelanfrage übermittelt die Ernennungsbehörde der Verfassungsschutzbehörde den Namen, den oder die Vornamen, den Geburtsnamen, das Geburtsdatum, den Geburtsort, das Geschlecht und die Staatsangehörigkeit der ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber. Die Übermittlung nach Satz 1 erfolgt unter Gewährleistung der Vertraulichkeit sowie der Integrität und Authentizität der Daten in elektronischer Form. Die Verfassungsschutzbehörde teilt der Ernennungsbehörde die bei ihr gemäß § 6 Abs. 2 des Gesetzes über den Verfassungsschutz in Berlin über den ausgewählten Bewerber oder die ausgewählte Bewerberin gespeicherten Erkenntnisse über Bestrebungen im Sinne von § 6 Absatz 2 des Gesetzes über den Verfassungsschutz in Berlin mit. Es werden nur Erkenntnisse mitgeteilt, die ohne Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel erhoben wurden. Übermittlungsfähige Erkenntnisse über den ausgewählten Bewerber oder die ausgewählte Bewerberin werden der Ernennungsbehörde in Papierform mitgeteilt. Soweit keine übermittlungsfähigen Erkenntnisse über den ausgewählten Bewerber oder die ausgewählte Bewerberin vorliegen, erfolgt eine entsprechende Rückantwort seitens der Verfassungsschutzbehörde unter Gewährleistung der Vertraulichkeit sowie der Integrität und Authentizität der Daten in elektronischer Form.

(3) Die Verfassungsschutzbehörde darf die ihr übermittelten Daten nur für die Durchführung der Regelanfrage verarbeiten. Die übermittelten Daten sind unverzüglich zu löschen, sobald die Erkenntnisse an die Ernennungsbehörde übermittelt wurden. Satz 2 gilt nicht für solche personenbezogenen Daten, die die Verfassungsschutzbehörde aufgrund der für ihre Tätigkeit geltenden gesetzlichen Grundlagen hätte erheben dürfen.

(4) Die von der Verfassungsschutzbehörde übermittelten Erkenntnisse der Regelanfrage werden verschlossen zu den Bewerbungs- oder Einstellungsunterlagen genommen und sind nach Abschluss des Bewerbungs- oder Einstellungsverfahrens zu vernichten. Dies gilt auch, wenn trotz übermittelter Erkenntnisse eine Einstellung erfolgte.

(5) Über die Zulässigkeit und das Verfahren der Regelanfrage sind die Bewerberinnen und Bewerber durch die Ernennungsbehörde rechtzeitig und umfassend schriftlich oder elektronisch zu informieren. Die konkret ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber werden durch die Ernennungsbehörde schriftlich oder elektronisch informiert, dass eine Regelanfrage veranlasst worden ist.

(6) In den Fällen, in denen der Begründung des Beamtenverhältnisses eine Wahl durch ein Gremium vorausgeht, kann an Stelle der Ernennungsbehörde die den Wahlakt vorbereitende Stelle das nach den Absätzen 1 bis 5 vorgesehene Verfahren zur Feststellung, ob die nach § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Beamtenstatusgesetzes erforderliche Be-

rufungsvoraussetzung gegeben ist, auch schon vor der Wahl durchführen. Die Regelanfrage nach Absatz 1 Satz 2 ist dabei auf diejenigen Bewerberinnen und Bewerber zu beschränken, die konkret für die Wahl vorgesehen sind. In Vorbereitung der Durchführung der Wahl ist den wahlberechtigten Personen das Ergebnis der Prüfung der Voraussetzung nach § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Beamtenstatusgesetzes mitzuteilen.

(7) Die Absätze 1 bis 5 finden entsprechende Anwendung in den Fällen der Ernennung zur Umwandlung eines Beamtenverhältnisses auf Widerruf in ein Beamtenverhältnis auf Probe.

(8) Im Übrigen bleiben die Vorschriften dieses Gesetzes zum Personalaktenrecht unberührt.“

3.1.1 Artikel 2

3.1.2 Einschränkung von Grundrechten

Durch Artikel 1 Nummer 2 dieses Gesetzes werden das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung nach Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 des Grundgesetzes und das Grundrecht auf Datenschutz aus Artikel 33 der Verfassung von Berlin eingeschränkt.

3.1.3 Artikel 3

3.1.4 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am [einsetzen: Datum des ersten Tages des vierten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] in Kraft.

4. Begründung:

5. Allgemeiner Teil

1. Der Staat ist zur Erfüllung seiner zahlreichen anspruchsvollen Aufgaben auf eine intakte, loyale, pflichttreue, ihm und seiner verfassungsmäßigen Ordnung innerlich verbundene Beamtenschaft angewiesen. Zu den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums im Sinne des Artikel 33 Absatz 5 GG gehört daher die besondere politische Treuepflicht der Beamtinnen und Beamten gegenüber Staat und Verfassung.

Diese besondere Verpflichtung findet ihren Niederschlag in § 3 Absatz 1 BeamStG, wonach Beamtinnen und Beamte zu ihrem Dienstherrn in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis stehen, und wird weiter konkretisiert in den §§ 7 und 33 BeamStG.

Nach § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BeamtStG darf in das Beamtenverhältnis nur berufen werden, wer die Gewähr dafür bietet, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes einzutreten. Wer bereits Beamtin oder Beamter ist, hat nach § 33 Absatz 1 Satz 3 BeamtStG die Pflicht, sich durch ihr bzw. sein gesamtes Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes zu bekennen und für deren Erhaltung einzutreten. Darüber hinaus haben Beamtinnen und Beamte nach § 33 Absatz 2 BeamtStG bei politischer Betätigung diejenige Mäßigung und Zurückhaltung zu wahren, die sich aus ihrer Stellung gegenüber der Allgemeinheit und aus der Rücksicht auf die Pflichten ihres Amtes ergeben.

Freiheitliche demokratische Grundordnung ist die demokratische Ordnung in Deutschland, in der demokratische Prinzipien und oberste Grundwerte gelten, die unantastbar sind. Das Bundesverfassungsgericht hat dazu bereits im Jahre 1952 folgende Präzisierung vorgenommen:

„Freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Artikels 21 Absatz 2 GG ist eine Ordnung, die unter Ausschluß jeglicher Gewalt- und Willkürherrschaft eine rechtsstaatliche Herrschaftsordnung auf der Grundlage der Selbstbestimmung des Volkes nach dem Willen der jeweiligen Mehrheit und der Freiheit und Gleichheit darstellt. Zu den grundlegenden Prinzipien dieser Ordnung sind mindestens zu rechnen: die Achtung vor den im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechten, vor allem vor dem Recht der Persönlichkeit auf Leben und freie Entfaltung, die Volkssouveränität, die Gewaltenteilung, die Verantwortlichkeit der Regierung, die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, die Unabhängigkeit der Gerichte, das Mehrparteienprinzip und die Chancengleichheit für alle politischen Parteien mit dem Recht auf verfassungsmäßige Bildung und Ausübung einer Opposition.“ (BVerfG, Urteil vom 23.10.1952, BVerfGE 2, 1)

Auch in § 6 Absatz 2 des Verfassungsschutzgesetzes Berlin (VSG Bln) finden sich diese Prinzipien in einer Legaldefinition wieder. Zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung zählen demnach:

- das Recht des Volkes, die Staatsgewalt in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung auszuüben und die Volksvertretung in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl zu wählen,
- die Bindung der Gesetzgebung an die verfassungsmäßige Ordnung und die Bindung der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung an Gesetz und Recht,
- das Recht auf die Bildung und Ausübung einer parlamentarischen Opposition,

- die Ablösbarkeit der Regierung und ihre Verantwortlichkeit gegenüber der Volksvertretung,
- die Unabhängigkeit der Gerichte,
- der Ausschluss jeder Gewalt- und Willkürherrschaft und
- die im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechte.

Kern der allgemeinen Treuepflicht der Beamtinnen und Beamten ist die sog. politische Treuepflicht (Verfassungstreuepflicht). Sie verlangt von den Beamtinnen und Beamten die Bereitschaft, sich mit der freiheitlichen demokratischen, rechts- und sozialstaatlichen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland zu identifizieren. Dies schließt Kritik am Staat durch die Beamtin oder den Beamten selbstredend nicht aus. Dabei hat sie bzw. er aber diesen Staat und seine verfassungsmäßige Grundlage nicht in Frage zu stellen. Anderenfalls entstünde ein inakzeptabler Widerspruch, wenn eine Beamtin oder ein Beamter einerseits für den Staat tätig wird und die damit verbundenen persönlichen Sicherungen und Vorteile in Anspruch nimmt, zugleich aber die Grundlagen desselben bekämpft.

Aus Artikel 33 Absatz 4 GG folgt, dass das Beamtenverhältnis nicht ein schlichtes Dienstverhältnis ist, sondern vielmehr eine vom Wechselspiel der politischen Kräfte unabhängige, von der Bindung an Gesetz und Verfassung geprägte, unparteiische, allein am Gemeinwohl orientierte Verwaltung gewährleisten soll. Aufgrund der Erfahrungen insbesondere während der Zeit des Nationalsozialismus hat diese Vorstellung eine besondere Bedeutung erlangt. So hat auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte entschieden, dass die Bundesrepublik Deutschland aufgrund ihrer historischen Erfahrungen das Recht hat, von ihren Beamtinnen und Beamten die Treue zu den staatstragenden Verfassungsgrundsätzen zu verlangen (EGMR, Urt. v. 26.09.1995, NJW 1996, 375).

Die Treuepflicht fordert mithin mehr als nur eine formal korrekte, im Übrigen uninteressierte, kühle, innerlich distanzierte Haltung gegenüber Staat und Verfassung. Sie fordert von Beamtinnen und Beamten insbesondere, dass sie sich eindeutig von Gruppen und Bestrebungen distanzieren, die die Bundesrepublik Deutschland, ihre verfassungsmäßigen Organe und die geltende Verfassungsordnung angreifen, bekämpfen und diffamieren. Von ihnen wird deshalb erwartet, dass sie den Staat und die Verfassung als einen hohen positiven Wert erkennen und anerkennen, für den sich einzutreten sich lohnt (BVerfG, Beschl. v. 22.05.1975, BVerfGE 39, 334). Beamtinnen und Beamte haben deshalb durch ihr dienstliches und außerdienstliches Verhalten den Eindruck zu vermeiden, sich mit einem dem freiheitlichen Rechtsstaat entgegenstehenden Gedankengut oder mit Vereinigungen, die sich zu einem solchen Gedankengut bekennen, zu identifizieren, und sich

eindeutig von derartigen Gruppen und Bestrebungen zu distanzieren. Die Beamtin oder der Beamte darf dabei zum Beispiel herabsetzende Äußerungen, die gegen die geltende Verfassungsordnung gerichtet sind, nicht in einer Weise hinnehmen, die als stillschweigende Billigung verstanden werden könnte. Vielmehr hat sie bzw. er sich in solchen Situationen eindeutig zu distanzieren und alles zu unterlassen, was den Anschein erweckt, verfassungsfeindliche Ansichten Dritter zu teilen oder zu fördern.

Grundsätzlich ist den Beamtinnen und Beamten eine politische Betätigung außerhalb des Dienstes nicht verboten. Allerdings gilt auch hier, dass sie durch ihre Verfassungstreuepflicht eingeschränkt sind.

2. Die Berufung in ein Beamtenverhältnis setzt voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber die Gewähr dafür bietet, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes einzutreten (§ 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BeamStG). Bestehen hieran begründete Zweifel, so rechtfertigen diese in der Regel eine Ablehnung. Zweifel in diesem Sinne liegen bereits dann vor, wenn die Ernennungsbehörde aufgrund der ihr zur Verfügung stehenden Erkenntnismittel nicht überzeugt ist, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber ihrer bzw. seiner Persönlichkeit nach diese Gewähr bietet. Der Nachweis einer verfassungsfeindlichen Betätigung ist nicht erforderlich. Bei der Prüfung dieser Gewähr handelt es sich um eine einzelfallbezogene Prognose, bei der der Ernennungsbehörde ein Beurteilungsspielraum zusteht.

Im Ergebnis dessen besteht für alle Berliner Dienstherren die generelle Verpflichtung, dieses Kriterium der (persönlichen) Eignung zu prüfen. Da das Verfahren im § 7 BeamStG nicht vorgegeben ist, hat der Landesgesetzgeber im Rahmen der konkurrierenden Gesetzgebung die Möglichkeit, selbst Festlegungen für dieses Verfahren zu treffen.

3. Bei der Verfassungsschutzbehörde des Landes Berlin werden auf Grund der Regelungen im VSG Bln sach- und personenbezogene Auskünfte, Nachrichten und Unterlagen über Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziel haben, gesammelt und ausgewertet, sofern tatsächliche Anhaltspunkte bestehen (§ 5 Absatz 2 Nummer 1 VSG Bln). Es bestehen daher keine Bedenken, diese vorliegenden Erkenntnisse auch außerhalb der Verfassungsschutzbehörde zu verwenden, soweit dies gesetzlich geregelt wird.

4. Es geht bei der Prüfung der Gewähr für die Verfassungstreue als Berufungsvoraussetzung und der Pflicht zum Eintreten für die freiheitliche demokratische Grundordnung als Beamtin oder Beamter nicht darum, jegliche politische Äußerung oder Betätigung zu

hinterfragen und zu bewerten. Es ist im Rahmen gesellschaftlichen und sozialen Engagements sogar ausdrücklich zu begrüßen, sich zum Beispiel im Rahmen von Demonstrationen, in den sozialen Medien oder auf andere Art und Weise zu äußern oder sich in Parteien und Vereinigungen politisch zu betätigen und dabei auch Kritik am Handeln der Legislative, Exekutive oder Judikative zu äußern. Sofern dies jeweils unter Beachtung der Kernelemente der freiheitlich demokratischen Grundordnung erfolgt, hat dies keinerlei Konsequenzen, auch nicht für die Beamtenschaft. Eine grundgesetzkonforme politische Betätigung und Meinungsäußerung führt daher auch nicht zu einer Speicherung und Verarbeitung mit nachrichtendienstlichen Mitteln durch die Verfassungsschutzbehörden. Denn diese dürfen nur unter sehr engen gesetzlichen Vorgaben überhaupt Informationen, insbesondere sach- und personenbezogene Auskünfte, Nachrichten und Unterlagen sammeln, die dann unter Beachtung weiterer strenger Vorgaben überhaupt gespeichert werden dürfen. Bedenken, dass damit politisches und gesellschaftliches - und dabei durchaus auch kritisches - Engagement generell zu einer Ablehnung der Einstellung in ein Beamtenverhältnis führt, sind daher unbegründet und überzogen.

5. Das Landesbeamtengesetz Brandenburg sieht seit 2024 ebenfalls eine Regelanfrage beim Landesverfassungsschutz vor der Begründung sämtlicher Richter- und Beamtenverhältnisse vor. Eine solche Regelung auch in Berlin ist daher auch der Rechtseinheit im gemeinsamen Justizraum Berlin/Brandenburg dienlich.

6. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Landesbeamtengesetzes):

Nach § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BeamtStG, der auf die Beamtinnen und Beamten in den Ländern und den Kommunen unmittelbar anzuwenden ist, sind alle Bewerberinnen und Bewerber vor der Begründung eines Beamtenverhältnisses auf die Gewähr für das jederzeitige Eintreten für die freiheitliche demokratische Grundordnung zu überprüfen. Der Landesgesetzgeber hat – da das BeamtStG selbst keine entsprechende Entscheidung trifft – im Rahmen der konkurrierenden Gesetzgebung die Befugnis, entsprechende Verfahrensregelungen zur Prüfung der Berufungsvoraussetzung des § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BeamtStG zu treffen.

Es soll sich dabei um eine sog. Regelanfrage bei der Verfassungsschutzbehörde handeln, die ohne Einwilligung der oder des Betroffenen und ohne Anlass im Einzelfall erfolgt. Vergleichbare Anfragen werden bereits im Rahmen von Zuverlässigkeitsprüfungen, z.B. nach dem Waffen- oder Luftsicherheitsgesetz durchgeführt. Allerdings ist es angezeigt,

dass die Bewerberinnen und Bewerber von den Ernennungsbehörden rechtzeitig und umfassend darüber informiert werden, dass das LBG eine solche Regelanfrage vorschreibt und wie sich der Ablauf des Verfahrens gestaltet. Dies ist auch deshalb geboten, weil Bewerberinnen und Bewerber, die der Verfassung im Sinne der freiheitlichen demokratischen Grundordnung skeptisch gegenüberstehen und deshalb auch in der Vergangenheit in Erscheinung getreten sind, dann möglicherweise von einer Bewerbung abgehalten werden.

Die Regelanfrage soll jedoch nur erfolgen, wenn die Gewährleistung der Verfassungstreue das letzte noch offene Kriterium für die Ernennungsbehörde ist. Bewerberinnen und Bewerber, die aus anderen Gründen für eine Einstellung nicht in Betracht kommen, sind daher nicht betroffen.

Verfassungsschutzbehörde ist in Berlin gemäß § 2 Absatz 1 VSG Bln die Senatsverwaltung für Inneres, die dafür eine besondere Abteilung unterhält. Die Verfassungsschutzbehörde sammelt unter anderem Informationen über Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtet sind. Diese Erkenntnisse können mit nachrichtendienstlichen Mitteln (siehe § 8 Absatz 1 VSG Bln) oder mit offenen Mitteln erhoben worden sein. Zur Speicherung dieser Erkenntnisse stellt das Bundesamt für Verfassungsschutz als Zentralstelle das nachrichtendienstliche Informationssystem NADIS bereit (§§ 5 Absatz 4 Nr. 1, 6 Absatz 2 BVerfSchG). Da sich damit ableiten lässt, wie die Informationen erhoben wurden, ist sichergestellt, dass die Informationen, die an die anfragende Behörde zugeleitet werden, nur solche sind, die ohne nachrichtendienstliche Mittel erhoben wurden. Die an die Verfassungsschutzbehörde übermittelten personenbezogenen Daten werden automatisiert in NADIS abgeglichen. Dieses Verfahren findet – in unterschiedlichen Ausprägungen – bereits bei Zuverlässigkeitsüberprüfungen Anwendung. Das Massendatenverfahren hat sich als schnelle und zuverlässige Methode bewährt. Denn es ermöglicht eine rasche Bearbeitung, weil Namenslisten automatisiert eingepflegt und mit den dort gespeicherten Personen automatisiert abgeglichen werden. Da es sich bei NADIS um die gemeinsame Verbunddatei aller Verfassungsschutzämter handelt, ist ein Abgleich auch unabhängig von der derzeitigen Meldeadresse der Bewerberin oder des Bewerbers unproblematisch möglich.

Da es auch bei Zuverlässigkeitsüberprüfungen zu einer sehr hohen Anzahl an gleichzeitig zu erfolgenden Abfragen kommen kann, bestehen auch bereits Erfahrungen, wie mit derartigen Datenmengen umgegangen werden muss, wie sie auch bei umfangreicheren und in der Regel auch mit vorgegebenen Terminen verbundenen Einstellungsverfahren vorkommen, zum Beispiel im Bereich des Lehramts oder beim Polizeivollzugsdienst.

Die abzugleichenden Daten werden von der anfragenden Behörde per Datei elektronisch an die Verfassungsschutzbehörde übermittelt und dann im Rahmen eines Massendatenverfahrens automatisiert im NADIS abgeglichen. Die Übermittlung der Antwort erfolgt aus datenschutzrechtlichen Gründen in Papierform, wenn übermittlungsfähige Erkenntnisse vorliegen. Liegen keine übermittlungsfähigen Erkenntnisse vor, erfolgt die Antwort in elektronischer Form.

Gibt es keinerlei Übereinstimmungen, erhält die anfragende Behörde eine Negativantwort in der Regel bereits am Folgetag der Anfrage.

Kommt es zu einer positiven Übereinstimmung der Daten, wird im NADIS die Übereinstimmung mit der angefragten Person festgestellt. Ist diese gegeben, wird geprüft,

- ob und welche Erkenntnisse weiterhin geheimhaltungsbedürftig sind,
- ob es sich um Erkenntnisse anderer Bundesländer handelt, die um Freigabe gebeten werden müssen und
- in welchem Umfang und in welcher Art und Weise die dann noch freigabefähigen Daten mitgeteilt werden können.

Der Umfang der Antwort an die anfragende Behörde hängt vom Ergebnis dieser Prüfung ab. Es werden nur Erkenntnisse mitgeteilt, die übermittlungsfähig, also nicht geheimhaltungsbedürftig, sind. Daher sind diese auch gerichtsfest und belegbar. Dies gilt auch für Erkenntnisse, die bei den Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der anderen Bundesländer erhoben wurden. Denn die Verfassungsschutzgesetze von Bund und Ländern enthalten zur Zulässigkeit der Beobachtung von Bestrebungen – und damit in der Konsequenz für die Speicherung im NADIS - nahezu einheitliche Regeln, insbesondere im Hinblick auf zulässige Beobachtungsobjekte (zum Beispiel § 5 Absatz 2 VSG Bln und § 3 Absatz 1 Bundesverfassungsschutzgesetz).

Lediglich im Fall von vorliegenden Erkenntnissen kann es ausnahmsweise zu längeren Bearbeitungszeiten kommen.

Beispiele für übermittlungsfähige Erkenntnisse sind insbesondere:

- die Teilnahme an einschlägigen Veranstaltungen,
- die Begehung einschlägiger Straftaten (u.a. Volksverhetzung),
- die Zugehörigkeit zu beziehungsweise die Mitgliedschaften in Beobachtungsobjekten,
- das Tragen von eindeutigen verfassungswidrigen Kennzeichen.

Liegen keine Erkenntnisse vor oder nur Erkenntnisse, die nicht übermittlungsfähig sind, wird der Ernennungsbehörde mitgeteilt, dass keine übermittlungsfähigen Erkenntnisse vorliegen.

Nach § 27 Absatz 1 VSG Bln haben die Polizei und auch andere Behörden und Einrichtungen im Geltungsbereich des VSG Bln von sich aus der Verfassungsschutzbehörde die ihnen bekanntgewordenen Informationen einschließlich personenbezogener Daten über Bestrebungen nach § 5 Absatz 2 VSG Bln – also auch Bestrebungen gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung – zu übermitteln. Diese Informationen und Daten sind daher dann bei der Verfassungsschutzbehörde gespeichert. Einer weiteren - zusätzlichen - Anfrage zur Überprüfung der Verfassungstreue bei anderen Stellen als der Verfassungsschutzbehörde bedarf es daher nicht.

Der Umfang des Datenabgleichs bei der Regelanfrage ist durch die Löschfristen des VSG Bln begrenzt:

- Grundsätzlich ist nach maximal fünf Jahren zu prüfen, ob personenbezogene Daten weiterhin erforderlich sind und gelöscht werden können oder zu berichtigen sind (§ 13 Absatz 1 Satz 2 VSG Bln).
- Für personenbezogene Daten im Zusammenhang mit Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtet sind, besteht eine maximale Speicherfrist von zehn Jahren (§ 13 Absatz 1 Satz 3 VSG Bln).
- Für eine Speicherung personenbezogener Daten Minderjähriger im Nachrichtendienstlichen Informationssystem sieht das VSG Bln nach Alter gestaffelte strengere Voraussetzungen vor:
 - Die Speicherung von personenbezogenen Daten über eine minderjährige Person, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist unzulässig (§ 12 VSG Bln).
 - Die Erforderlichkeit der Speicherung von personenbezogenen Daten über eine minderjährige Person, die das 14. Lebensjahr vollendet hat, ist nach zwei Jahren zu überprüfen; spätestens nach fünf Jahren sind die gespeicherten Informationen zu löschen, wenn nicht nach Eintritt der Volljährigkeit weitere Erkenntnisse nach § 5 Abs. 2 VSG Bln angefallen sind, die zur Erfüllung der Aufgaben im Sinne dieses Gesetzes eine Fortdauer der Speicherung rechtfertigen (§ 13 Absatz 2 VSG Bln).

Erkenntnisse zu Jugendlichen und Heranwachsenden dürfen demzufolge unter strengeren Bedingungen gespeichert werden. Liegen gespeicherte Erkenntnisse aus dieser Zeit vor, so haben diese daher bereits eine gewisse Schwere und Gewicht des Verdachts der möglichen Taten. Für den Fall, dass bei Begründung eines Beamtenverhältnisses auf

Probe im Anschluss an den Vorbereitungsdienst die Bewerberin oder der Bewerber gleichwohl noch minderjährig sein sollte, besteht daher nicht die Gefahr, dass ihnen durch eine Regelanfrage der berufliche Werdegang aufgrund „leichter Jugendsünden“ verbaut werden würde.

Eine eigene Bewertung gibt die Verfassungsschutzbehörde nicht ab. Denn nicht diese, sondern die Ernennungsbehörde entscheidet nach der Übermittlung der Informationen an sie als zuständige Stelle, ob Gründe vorliegen, die die zukünftige Erfüllung der Pflicht zur Verfassungstreue zweifelhaft erscheinen lassen, so dass die Bewerberin oder der Bewerber im Ergebnis abzulehnen ist. Es bleibt daher wie bisher auch ohne Regelanfrage dabei, dass die Ernennungsbehörde prüft, ob die Bewerberin oder der Bewerber die Gewähr dafür bietet, jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Verfassung von Berlin einzutreten.

Speziellere Regelungen, wie zu verfahren ist, wenn das Vorliegen der Berufungsvoraussetzung des § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BeamtStG nicht bejaht werden kann, bedarf es nicht. Es ist genauso zu verfahren wie bei einer Ablehnung der Einstellung aus allen anderen (fachlichen oder persönlichen) Gründen auch. Das heißt, die zur Ablehnung führenden Gründe sind in einem Auswahlvermerk oder in anderer geeigneter Weise zu dokumentieren und die ablehnende Entscheidung der Bewerberin oder dem Bewerber mitzuteilen. Ihnen stehen dann die üblichen Rechtsschutzmöglichkeiten gegen diese Entscheidung offen. Die Ernennungsbehörden können bei Einlegung eines Rechtsmittels wie gewohnt auf die bei ihnen vorliegenden Erkenntnisse und zur Ablehnung führenden Gründe zurückgreifen.

Die Datenübermittlung an und durch den Verfassungsschutz führt nicht zu einem Eingriff in das Grundrecht der Berufsfreiheit. Denn mit der Einführung einer Regelanfrage bei der Verfassungsschutzbehörde wird nur das Verfahren zur Überprüfung der Verfassungstreue konkretisiert. Die Verpflichtung für die Ernennungsbehörde zur Überprüfung der Verfassungstreue von Bewerberinnen und Bewerbern besteht schon jetzt, unabhängig von der Regelanfrage. Dabei steht es nach der Rechtsprechung des BVerfG nicht im Widerspruch zu Artikel 12 GG, wenn der hergebrachte Grundsatz des Berufsbeamtentums im Beamtenrecht verwirklicht wird, von Bewerberinnen und Bewerbern für ein Amt zu verlangen, dass sie die Gewähr bieten, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung einzutreten. Für das Zulassungserfordernis sprechen zwingende Gründe des Gemeinwohls. Die Verfassung und die sie konkretisierende Regelung des Beamtenrechts (Artikel 33 Absatz 5 GG i.V.m. § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BeamtStG) statuieren kein „Berufsverbot“, wie das BVerfG ausdrücklich betonte. Sie stellen nur eine

legitime Zulassungsvoraussetzung auf, die zum Schutze der freiheitlichen demokratischen Grundordnung nötig ist und von jedem, der den Staatsdienst anstrebt, erfüllt werden kann, wenn er will. Wer dem Staate dienen will, darf nicht gegen den Staat und seine Verfassungsordnung aufbegehren und anrennen wollen (BVerfGE 39, 334 (370 f.)).

Eine Datenübermittlung an und durch die Verfassungsschutzbehörde stellt aber einen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung und das Recht auf Datenschutz dar. Auf Grund der Zweckbindung der bisher im VSG Bln schon gesetzlich zugelassenen Datenverarbeitung bedarf es einer eindeutigen Regelung für andere, außerhalb des bisherigen Auftrages der Verfassungsschutzbehörde liegende Zwecke.

Die Regelanfrage stellt ein geeignetes Mittel dar. Denn mit der Regelanfrage ist es den Ernennungsbehörden möglich, abseits möglicher strafrechtsrelevanter Vorkommnisse, die zu Eintragungen im Bundeszentralregister geführt haben, Erkenntnisse über Bewerberinnen und Bewerber zu erlangen, die zu berechtigten Zweifeln an der Geeignetheit für den Beamtenberuf führen können. Insofern kommt es auch nicht darauf an, wie geschickt es Bewerberinnen und Bewerbern gelingt, zu verbergen, dass sie sich in Wirklichkeit nicht zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung bekennen, auch wenn sie im Einstellungsverfahren das Gegenteil beteuern. Daher ist die Regelanfrage bei der Verfassungsschutzbehörde geeignet, in Bezug auf den Zweck die Funktionstüchtigkeit des Berufsbeamtentums dadurch zu schützen, dass nur solchen Bewerberinnen und Bewerbern der Zugang zum Beamtenverhältnis ermöglicht wird, die die erforderliche Gewähr für Verfassungstreue bieten.

Die Absicht, die Gewährleistung für die Verfassungstreue von Bewerberinnen und Bewerbern für eine Einstellung in das Beamtenverhältnis effektiver als bisher zu überprüfen, stellt einen legitimen Zweck dar.

Nicht erforderlich wäre es aber, bei allen Bewerberinnen und Bewerbern, die eine Verbeamtung anstreben, eine Regelanfrage zu stellen. Denn bei solchen Bewerberinnen und Bewerbern, die aus anderen Gründen keinen Zuschlag erhalten sollen, kommt es dann nicht mehr darauf an, ob sie die Anforderung für die Gewährleistung der Verfassungstreue erfüllen. Deshalb soll aus Gründen der Erforderlichkeit die Regelanfrage nur erfolgen, wenn die Gewährleistung der Verfassungstreue das letzte noch offene Kriterium für die Ernennungsbehörde ist. Bewerberinnen und Bewerber, die aus anderen Gründen für eine Einstellung nicht in Betracht kommen, sind daher nicht betroffen.

Die Ausrichtung der Regelanfrage am beamtenrechtlichen Status, den die Bewerberinnen und Bewerber erlangen wollen, ist auch angemessen.

Die Regelanfrage steht auch nicht außer Verhältnis zum Eingriff in das Grundrecht der Betroffenen auf das informationelle Selbstbestimmungsrecht. Dabei ist die Gefahr zu berücksichtigen, die von derzeit zu beobachtenden Radikalisierungstendenzen in Teilen innerhalb der Gesellschaft ausgeht. Begünstigt wird diese Radikalisierungstendenz durch eine völlig veränderte Medienlandschaft, namentlich die Auswirkungen des Internets, der Handy-Kommunikation (z.B. WhatsApp-Gruppen) und von Social Media. Die Radikalisierung von Teilen der Bevölkerung wird auch in den Verfassungsschutzberichten festgestellt. Immer mehr Menschen wenden sich vom bisherigen Grundkonsens ab und wechseln in ein verfassungsskeptisches oder verfassungsfeindliches Lager. Aufgrund dieser gefährlichen Entwicklung hat die Allgemeinheit ein überragendes Interesse daran zu verhindern, dass Verfassungsskeptiker und Verfassungsfeinde unerkannt den Beamtenstatus erlangen. Dabei kann die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber mit verfassungsfeindlicher oder –skeptischer Gesinnung nicht beziffert werden, da es hier um ein Ereignis in der Zukunft geht. Es kann auch nicht beziffert werden, wie viele potenzielle Bewerberinnen und Bewerber möglicherweise von einer Bewerbung abgehalten werden, weil sie befürchten müssen, durch eine Regelanfrage gestoppt zu werden.

Wegen der überragenden Bedeutung des Grundsatzes, dass Beamtinnen und Beamte verfassungstreu sein müssen und der zunehmenden Bedrohung durch Gegner und Zweifler an der freiheitlich demokratischen Grundordnung steht die Einschränkung des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung auch nicht außer Verhältnis zum angestrebten Zweck. Sie ist daher auch verhältnismäßig im engeren Sinne.

Die Datenübermittlung und der damit verbundene Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung steht auch nicht im Widerspruch zu den vom Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 26. April 2022 (1 BvR 1619/17) zum Bayerischen Verfassungsschutzgesetz (BayVSG) fixierten verfassungsrechtlichen Anforderungen.

Das BVerfG hat die Datenübermittlung von Verfassungsschutzbehörden an andere Behörden – zu denen auch Ernennungsbehörden zählen - nicht grundsätzlich für unvereinbar mit dem Grundgesetz erklärt. Insbesondere wird die Übermittlung von Daten und Informationen durch die Verfassungsschutzbehörde an die Ernennungsbehörde, die nicht mit nachrichtendienstlichen Mitteln erhoben wurden, nicht in Frage gestellt.

Der Gesetzentwurf dient dazu, ein Rechtsgut von herausragendem öffentlichen Interesse zu schützen. Denn die danach vorgesehene Datenübermittlung versorgt die Ernennungsbehörden mit Informationen, die ausschließlich zur Prüfung der Gewährleistung der Verfassungstreue dienen. Die Gewähr der Verfassungstreue ist eine nach dem

Grundgesetz vorgegebene und durch § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BeamtStG einfach gesetzlich konkretisierte Eignungsvoraussetzung (Artikel 33 Absatz 2 GG), die zu den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums im Sinne des Artikels 33 Absatz 5 GG gehört und damit Verfassungsrang hat. Das BVerfG hat diesbezüglich jüngst hervorgehoben, dass der Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, um den es auch bei dem Erfordernis der Gewährleistung der Verfassungstreue bei Beamtinnen und Beamten geht, ein ausreichend gewichtiges Rechtsgut in diesem Sinne ist.

Zu Nummer 1:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Einfügung eines neuen § 8b.

Zu Nummer 2:

Mit der Änderung wird ein neuer § 8b eingefügt. Dieser trifft nähere Regelungen zum Verfahren der Prüfung der Verfassungstreue, die eine der im Beamtensstatusgesetz bereits geforderten Voraussetzungen für die Begründung eines Beamtenverhältnisses ist. Im Rahmen der dabei zu treffenden Prognoseentscheidung ist es künftig erforderlich, auch eine Regelanfrage bei der Verfassungsschutzbehörde zu veranlassen und dort gegebenenfalls bereits vorliegende Erkenntnisse einzubeziehen.

Die Maßnahme der Durchführung einer Regelanfrage ist zudem geeignet und erforderlich, um das Berufsbeamtentum vor dem unerkannten Eindringen von Verfassungsskeptikern und -feinden zu schützen. Denn die Pflicht zum Eintreten für die freiheitliche demokratische Grundordnung gilt für alle Beamtinnen und Beamten. Sie gilt nicht nur für diejenigen in sicherheitsrelevanten Bereichen, z.B. der Polizei, sondern ergibt sich aus der Rechtsstellung, die alle Beamtinnen und Beamten inne haben. Deshalb kann die Regelanfrage auch nicht von der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Laufbahn abhängen, sondern muss und soll für die Einstellung in alle Laufbahnen und Laufbahngruppen gelten.

Das Verfahren der Regelanfrage stellt einen Eingriff in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung und das Recht auf Datenschutz dar, welcher einer gesetzlichen Rechtsgrundlage bedarf. Aus dem Gesetz müssen sich die Voraussetzungen und der Umfang der Beschränkungen für die Bürgerinnen und Bürger klar ergeben (Gebot der Normenklarheit). Durch die vorgesehenen Regelungen werden diese datenschutzrechtlichen Befugnisse klar bestimmt und auch eingegrenzt. Die Regelungen sind zudem geeignet und erforderlich, um das Berufsbeamtentum vor dem unerkannten Eindringen von Verfassungsskeptikern und -feinden zu schützen.

Aufgrund der Verweisung in § 10 Satz 1 des Berliner Richtergesetzes findet der § 8b LBG auch auf die Einstellung von Richterinnen und Richtern auf Probe Anwendung. Sowohl das Deutsche Richtergesetz als auch das Berliner Richtergesetz bestimmen nichts Anderes, was die Anwendung des § 8b LBG ausschließen würde. Damit ist zugleich auch sichergestellt, dass künftige Staatsanwältinnen und Staatsanwälte einer vorherigen Regelanfrage unterzogen werden, da diese gemäß § 12 des Deutschen Richtergesetzes zunächst in ein Richterverhältnis auf Probe berufen werden, bevor sie nach erfolgreicher Probezeit unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zur Staatsanwältin oder zum Staatsanwalt ernannt werden.

Zu Absatz 1:

Mit Satz 1 wird zunächst – im Wesentlichen deklaratorisch - klargestellt, dass die Ernennungsbehörden alle ihr zur Verfügung stehenden Erkenntnismöglichkeiten auszuschöpfen haben, um die Einstellungsvoraussetzung des § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BeamStG als gegeben ansehen zu können. Dazu zählen bisher insbesondere

- Die Einholung eines Auszugs aus dem Bundeszentralregister,
- Indirekte Fragestellungen im Rahmen des Auswahlgesprächs,
- Das Erfordernis der Abgabe ausdrücklicher Erklärungen zu anhängigen gerichtlichen Strafverfahren oder Ermittlungsverfahren oder
- Die schriftliche Erklärung des Bewerbers, als Beamter jederzeit für die freiheitlich-demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Verfassung von Berlin einzutreten.

Mit Satz 2 wird daneben für die nach entsprechenden Bewerbungs- oder Einstellungsverfahren letztlich konkret für eine Einstellung vorgesehenen Bewerberinnen und Bewerber die Durchführung einer Regelanfrage vor der erstmaligen Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Probe, auf Zeit oder auf Lebenszeit normiert. Das bedeutet, dass die Regelanfrage erst dann durchgeführt wird, wenn alle anderen Einstellungskriterien erfüllt und die Prognose über die Gewähr der Verfassungstreue das letzte noch zu entscheidende Kriterium darstellt.

Nach dem Wortlaut von Satz 2 ist eine Regelanfrage nur durchzuführen vor einer erstmaligen Verbeamtung

- Auf Probe (z.B. in Laufbahnen mit und ohne Vorbereitungsdienst),
- Auf Zeit (z.B. bei der Berufung von Juniorprofessorinnen und -professoren) oder

- Ggf. unmittelbar auf Lebenszeit (z.B. bei der Begründung eines Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit ohne Ableisten einer Probezeit für Professorinnen und Professoren gemäß § 100 Abs. 1 des Berliner Hochschulgesetzes).

Die erstmaligen Berufungen in ein Beamtenverhältnis auf Widerruf zum Zwecke der Ausbildung für eine bestimmte Beamtenlaufbahn sind vom Erfordernis der Durchführung einer Regelanfrage ausgenommen. In diesen Fällen ist die Regelanfrage damit erst bei einer Neubegründung des Beamtenverhältnisses auf Probe nach erfolgreicher Ausbildung durchzuführen.

Mit Blick auf den systematischen Kontext der Neuregelung im Verhältnis zum BeamtStG bezieht sich die Regelanfrage auch nur auf die Begründung des Beamtenverhältnisses, nicht jedoch auf die Fälle, in denen ein bereits bestehendes Beamtenverhältnis im Rahmen einer dienstherrnübergreifenden Versetzung (§ 15 BeamtStG, § 28 LBG) fortgesetzt wird oder auf die Umwandlung des bestehenden Beamtenverhältnisses auf Probe in ein solches auf Lebenszeit.

Zudem wird mit der Einschränkung in Satz 2 auf die „erstmalige Berufung im Geltungsbereich dieses Gesetzes“ sichergestellt, dass in den Fällen einer erneuten Berufung nicht nochmal eine Regelanfrage durchzuführen ist. Die Berufungsvoraussetzungen nach § 7 Absatz 1 BeamtStG sind daher in den Fällen nicht zu prüfen, in denen das Beamtenverhältnis bei einer Neuberufung als fortgesetzt gilt (zum Beispiel §§ 17 und 29 BeamtStG und darauf verweisende weitere Vorschriften) oder als nicht unterbrochen (§ 24 BeamtStG).

Ebenfalls durchzuführen ist die Regelanfrage für frühere Soldatinnen und Soldaten, insbesondere auch für die, die sich aufgrund der Regelung des § 7 Absatz 8 des Soldatenversorgungsgesetzes (SVG) um eine Einstellung in den öffentlichen Dienst bewerben. In soweit stehen die anderen Regelungen des SVG der Durchführung der Regelanfrage auch nicht entgegen. Denn § 9 Absatz 4 SVG bestimmt, dass Inhaberinnen und Inhaber eines Eingliederungsscheins als Beamtin oder Beamter auf unbestimmte Zeit nur dann zu übernehmen sind, wenn sie die beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfüllen.

Der Satz 3 legt dann die Zweckbestimmung der Regelanfrage fest, ergänzende Informationen darüber zu erhalten, die die vorher bereits mit anderen Maßnahmen (siehe obige Beispiele) erlangten Erkenntnisse entweder bestätigen oder zu einer anderen Bewertung der Prognoseentscheidung führen.

Zu Absatz 2:

Satz 1 bestimmt den zulässigen Umfang der für die Regelanfrage durch die Ernennungsbehörde zu übermittelnden Daten über die Bewerberin oder den Bewerber. Mit Satz 2

wird festgeschrieben, dass die Übermittlung der Daten durch die Ernennungsbehörde unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange elektronisch erfolgt. Satz 3 regelt die Zulässigkeit der Rückmeldung durch die Verfassungsschutzbehörde. Die übermittlungsfähigen Erkenntnisse beschränken sich nach Satz 4 auf solche, die ohne Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel (s. § 8 Absatz 2 VSG Bln) erhoben wurden. Im Falle des Vorliegens von übermittlungsfähigen Erkenntnissen werden diese nach Satz 5 der Ernennungsbehörde in Papierform mitgeteilt. Soweit keine übermittlungsfähigen Erkenntnisse vorliegen, erfolgt die Beantwortung der Anfrage seitens der Verfassungsschutzbehörde in elektronischer Form. Die Vertraulichkeit, Integrität und Authentizität wird durch das in der Verfassungsschutzbehörde genutzte Dokumentenmanagementsystem / Vorgangsbearbeitungssystem sichergestellt.

Zu Absatz 3:

Satz 1 begrenzt den Zweck der Erhebung der personenbezogenen Daten bei der Verfassungsschutzbehörde. Mit Satz 2 wird festgelegt, dass die erhobenen Daten unverzüglich nach Übermittlung der Erkenntnisse an die Ernennungsbehörde zu löschen sind. Satz 3 bestimmt, dass davon die personenbezogenen Daten ausgenommen sind, die die Verfassungsschutzbehörde auf Grund ihres gesetzlichen Auftrages – insbesondere dem aus dem Berliner Verfassungsschutzgesetz - erheben darf.

Zu Absatz 4:

Mit Absatz 4 wird mit Blick auf die Vertraulichkeit klargestellt, dass die Erkenntnisse der Regelanfrage verschlossen zu den Bewerbungs- oder Einstellungsunterlagen zu nehmen und nach Abschluss des Verfahrens zu vernichten sind. Die Unterscheidung nach Bewerbungs- oder Einstellungsverfahren soll klarstellen, dass dies ungeachtet dessen gilt, ob es sich um ein klassisches Auswahlverfahren nach Ausschreibung handelt oder um die Einstellung aufgrund zulässigerweise geltender Ausnahmen (z.B. gemäß der Regelungen des § 8 Absatz 2 bis 4 LBG). Ergänzend dazu regelt Satz 2, dass dies auch gilt, wenn von der Verfassungsschutzbehörde Erkenntnisse übermittelt wurden, gleichwohl aber im Ergebnis die Einstellung erfolgte.

Zu Absatz 5:

Der Absatz 5 regelt die Pflicht, die betroffenen Bewerberinnen und Bewerber über die Zulässigkeit und das Verfahren der Regelanfrage rechtzeitig und umfassend schriftlich oder elektronisch zu informieren. Dies dient insbesondere dazu, dass die Bewerberinnen und Bewerber verbindliche Informationen über die bei Einstellung vorgesehene Durchführung der Regelanfrage erhalten und sich darauf einstellen können, dass ein solcher Verfahrensschritt vor einer endgültigen Einstellung rechtlich vorgeschrieben ist. Die

konkret ausgewählten Bewerber werden zusätzlich informiert, dass eine Regelanfrage veranlasst worden ist.

Zu Absatz 6:

Einer besonderen Regelung zum Verfahren der Feststellung der Berufungsvoraussetzung des § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BeamtStG bedarf es für die Fälle, in denen der erstmaligen Begründung eines Beamtenverhältnisses im Geltungsbereich des LBG eine Wahl durch ein Gremium vorausgeht. Dies liegt in der Tatsache begründet, dass hinsichtlich der Wahlvoraussetzungen einerseits und der beamtenrechtlichen Einstellungs Voraussetzungen andererseits unterschiedliche formell-rechtliche Tatbestandsvoraussetzungen bestehen können. Demzufolge sind zwei unterschiedliche Prüfverfahren erforderlich, um sowohl die Wahl als auch die anschließende Ernennung rechtssicher vornehmen zu können. In der Regel fällt daher auch die Wahlzuständigkeit und die Einstellungs befugnis auseinander. Beispiel hierfür ist unter anderem die Wahl der Mitglieder der Bezirksämter durch die Bezirksverordnetenversammlungen (16 Absatz 1 lit. a in Verbindung mit § 34 Absatz 2 des Bezirksverwaltungsgesetzes Berlin in Verbindung mit § 1 Absatz 1 und Absatz 2 des Bezirksamtsmitgliedergesetzes Berlin).

Mit Satz 1 wird daher festgelegt, dass die beamtenrechtliche Prüfung der Ernennungsvoraussetzung nach § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BeamtStG und die dabei als Mittel zum Zweck vorgesehene Regelanfrage auch schon vor der Wahl durch das jeweilige Gremium durchgeführt werden kann. Aus Gründen der Rechtssicherheit wird dabei bestimmt, dass an die Stelle der Ernennungsbehörde formell die den Wahlakt vorbereitende Stelle tritt.

Mit Satz 2 wird der Personenkreis, für den diese Einstellungs Voraussetzungen zu prüfen sind, auf diejenigen beschränkt, die konkret für die Wahl vorgesehen sind. Damit soll sichergestellt werden, dass der Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung auch in diesen Fällen auf das zwingend notwendige Mindestmaß beschränkt bleibt. Auch hierbei stellt daher die Prognose über die Gewähr der Verfassungstreue das letzte noch zu entscheidende beamtenrechtliche Kriterium dar, hier auf Grund der Besonderheit dieser Fälle allerdings bezogen auf den Zeitpunkt unmittelbar vor der Durchführung der Wahl.

Satz 3 regelt die Befugnis, dass das Ergebnis der Prüfung der Einstellungs Voraussetzung nach § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BeamtStG den wahlberechtigten Personen mitgeteilt werden darf.

Wie in den grundsätzlichen Fällen nach Absatz 2 bedarf es auch hier keiner speziellen Regelungen, wie im Fall der Ablehnung zu verfahren ist. Auf die diesbezüglichen Ausführungen zum Rechtsschutz wird daher verwiesen (siehe Begründung vor Absatz 1).

Die Regelung des Absatzes 6 ist als Kann-Vorschrift ausgestaltet, so dass es unbenommen bleibt, die Prüfung der beamtenrechtlichen Einstellungs voraussetzung des § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BeamStG auch erst nach der Wahl vorzunehmen.

Zu Absatz 7:

Absatz 7 stellt klar, dass auch in Fällen der Ernennung zur Umwandlung eines Beamtenverhältnisses auf Widerruf in ein Beamtenverhältnis auf Probe eine Regelanfrage erforderlich ist. Denn das Beamtenstatusgesetz (BeamStG) regelt in § 8 Absatz 1 Nummer 2 die Möglichkeit der Umwandlung eines Beamtenverhältnisses in ein solches anderer Art. Bei der danach möglichen Umwandlung eines Beamtenverhältnisses auf Widerruf in ein Beamtenverhältnis auf Probe handelt es sich formal nicht um eine Einstellung im Sinne einer erstmaligen Begründung eines Beamtenverhältnisses und insoweit nicht um eine Berufung im Sinne des § 7 BeamStG. Zweifel an der Gewähr der Verfassungstreue können aber auch hier einen Eignungsmangel begründen, der einer Ernennung entgegen steht (Artikel 33 Absatz 2 Grundgesetz, § 9 BeamStG).

Zu Absatz 8:

Mit Absatz 8 wird ausdrücklich klargestellt, dass im Übrigen die Regelungen des LBG zum Personalaktenrecht unberührt bleiben.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die übermittelten Erkenntnisse nur den nach § 84 Absatz 4 LBG befugten Personenkreis zugänglich sein dürfen. D.h. nur diejenigen Beschäftigten haben Zugang, die im Rahmen der Personalverwaltung mit der Bearbeitung von Personalangelegenheiten beauftragt sind, und nur soweit dies zu Zwecken der Personalverwaltung oder der Personalwirtschaft erforderlich ist. Eine Ausnahme davon bildet die Regelung des Absatz 6, die spezialgesetzlich dies auch der für die Wahlentscheidung zuständigen Stelle gestattet.

Zu Artikel 2 (Einschränkung von Grundrechten):


Die Vorschrift trägt dem Zitiergebot hinsichtlich der Einschränkung des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung nach Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes und des Rechts auf Datenschutz nach Artikel 33 der Verfassung von Berlin Rechnung.


Zu Artikel 3 (Inkrafttreten):


Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten. Um den Ernennungsbehörden die Möglichkeit zur praktischen Umsetzung zu geben - z.B. mit Blick auf bereits laufende Verfahren, bei denen eine Verschiebung wegen fester Einstellungstermine nicht möglich ist oder wegen der mangelnden Möglichkeit, die einzustellenden Bewerberinnen und Bewerber rechtzeitig und umfassend über die geänderte Rechtslage und das Verfahren der Regelanfrage zu informieren - soll das Gesetz erst zu Beginn des vierten auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft treten. Auch die Verfassungsschutzbehörde benötigt – trotz bereits bestehenden nachrichtendienstlichen Informationssystems - einen organisatorischen Vorlauf.

CDU-Fraktion Berlin

Preußischer Landtag | 10111 Berlin

 Telefon: (030) 23 25 21 15

 Telefax: (030) 23 25 27 65

 mail@cdu-fraktion.berlin.de

 www.cdu-fraktion.berlin.de